# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** Schüco International KG

**Anschrift:** Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld

**Inhaltsverzeichnis**


A. Strategie & Verankerung 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie 3

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation 7

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen 9

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse 9

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 15

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 17

B5. Kommunikation der Ergebnisse 19

B6. Änderungen der Risikodisposition 20

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen 21

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 21

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 22

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern 23

D. Beschwerdeverfahren 24

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren 24

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren 29

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens 31

E. Überprüfung des Risikomanagements 32

# A. Strategie & Verankerung

## A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Ute Trudak, Leitung Interne Revision, Zoll- und Außenwirtschaftskoordination, Menschenrechtsbeauftragte
Saskia Zahlten, Referentin Recht & Compliance, Menschenrechtsbeauftragte

# A. Strategie & Verankerung

## A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die Menschenrechtsbeauftragten berichten direkt an die Geschäftsleitung. Diese wird mindestens einmal jährlich in einem „Human Rights Jahres-Meeting“ informiert. Für die Organisation und Vorbereitung des Termins sind die Menschenrechtsbeauftragten verantwortlich.

# A. Strategie & Verankerung

## A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.schueco.com/de/nachhaltigkeit/lieferkette

# A. Strategie & Verankerung

## A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Veröffentlichung im Intranet (Schüco Teamworknet) mit ergänzendem Interview, Abstimmung Betriebsrat im Rahmen einer Informationsveranstaltung, Informations- Schreiben an relevante Lieferanten und Veröffentlichung auf der Internetseite

# A. Strategie & Verankerung

## A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?**

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

# A. Strategie & Verankerung

## A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Erstmalige Veröffentlichung

# A. Strategie & Verankerung

## A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Marketing, Systems & Facade Engineering, Finance, Corporate Services

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Für die Umsetzung und Einhaltung ist die Geschäftsleitung der Schüco Gruppe verantwortlich. Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsplicht in den Liefer- und Wertschöpfungsketten kommt dem/der ernannten Menschenrechtsbeauftragten zu. Die Schüco Richt- und Leitlinien sind durch alle Mitarbeitenden, insbesondere derjenigen mit Führungsverantwortung, sicherzustellen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Um unserem Anspruch gerecht zu werden, haben wir aus den internationalen Standards Richt- und Leitlinien abgeleitet und im gesamten Unternehmen verankert. Sie bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen:

Schüco Code of Conduct: In unserem Verhaltenskodex definieren wir die rechtlichen und ethischen Grundregeln, zu deren Einhaltung die gesamte Schüco Gruppe verpflichtet ist.

Supplier Code of Conduct: Der Lieferantenkodex regelt die Anforderungen der Schüco Gruppe an

eine verantwortungsvolle Beschaffung und soll unsere Lieferant:innen dazu anhalten, spezifische ökologische, rechtliche, soziale und ethische Anforderungen einzuhalten.

Organisationsanweisung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten von Schüco -nach LkSG-: In der internen Anweisung werden die im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz -LkSG- stehenden gültigen Ge- und Verbote in der Schüco Gruppe definiert und dokumentiert.

Dieses Bekenntnis gilt für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie für unsere Geschäftstätigkeit in unserer gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Um die rechtskonforme Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zu gewährleisten, werden angemessene personelle und finanzielle Mittel durch die Organisation bereitgestellt. Für die Umsetzung der Anforderungen wurde neben eigenen Fachkräften -Nachhaltigkeit, Einkauf, Recht und Compliance- auf unterstützende Beratung durch externe Experten zurückgegriffen. Als ein Teil des Risikomanagementsystem wird eine IT-Plattform eingesetzt. Die Umsetzung hat sich an den Handreichungen der BAFA orientiert sowie an diversen angebotenen On- und Offline Schulungen.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

01.01.2023 bis 30.09.2023

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

A. Verfahren zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:
Grundlage der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich bildet eine detaillierte Übersicht des eignen Geschäftsbereiches mit Informationen zur Branche sowie zu Art und Umfang des Geschäftes. Die regelmäßige Risikoanalyse erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, welches aus einem abstrakten und einem konkreten Teil besteht. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt mittels relevanter menschenrechtlicher und umweltbezogener Indices. Die konkrete Risikoanalyse erfolgt individuell in allen Geschäftsbereichen mittels einer Risikomatrix, in der alle Risiken nach §2 Absatz 2 und 3 LkSG berücksichtigt sind. Mit Hilfe der Matrix sind die Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Dazu gehen das mögliche Ausmaß, der Umfang und die Umkehrbarkeit des potenziellen Risikos in die Bewertung ein. Abschließend wird ermittelt, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos ist. Diese Beurteilung ergibt eine Einstufung, ob ein Risiko möglicherweise vorhanden ist und wenn ja, in welche Höhe das Risiko besteht.
Die Beurteilung und Analyse sind durch konkrete und nachvollziehbare Kriterien zu belegen und dokumentieren.
Zur weiteren Detaillierung und Erhöhung der Transparenz sind zu konkreten Menschenrechten und Umweltrisiken Fragebogen für alle relevanten Bereiche im eigenen Geschäftsbereich zu beantworten.

B. Verfahren zur Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer:
Das Verfahren der Risikoanalyse bzgl. der unmittelbaren Zulieferer erfolgt in 5 Schritten:
1. Aufnahme aller Zulieferer in das Kategorisierungs- Template -Exceltabelle-.
2. Auswahl der wesentlichen Zulieferer anhand Umfang der Geschäftstätigkeit und Einfluss gemessen am Einkaufsvolumen.
3. Automatisierte Kategorisierung der Zulieferer in Länder- und Branchenrisikoklassen - Verwendung der gängigen Indizes: CPI Corruption Perceptions Index usw.-.
4. Detaillierte Risikoanalyse durch Beantwortung und Bewertung eines anhand der LkSG Kriterien erstellten Fragebogens.

5. Individuelle Betrachtung der Zulieferer mit hohem Risiko und Einordnung dieser in eine Risikomatrix, bei Notwendigkeit erfolgen weitere Maßnahmen.
Die Schritte 1 bis 3 umfassen damit die abstrakte Risikoanalyse. Die Schritte 4 und 5 stellen die konkrete Risikoanalyse dar.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Es gab keine substantiierten Kenntnisse von möglichen Verletzungen. Weiterhin hat sich die Risikolage nicht verändert und es sind auch keine neuen Geschäftsbereiche erschlossen worden.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Bei der Gewichtung und Priorisierung der möglichen Risiken wurden die Kriterien, Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit zu Grunde gelegt. Durch diese Priorisierung ergibt sich eine Klassifizierung von hoch, mittel und niedrig. Im eigenen Geschäftsbereich und im Bereich der unmittelbaren Zulieferer wurden keine Risiken oder Verletzungen erkannt, die ergänzenden Präventionsmaßnahmen oder gar Abhilfemaßnahmen erfordern.

Es wurden keine Risiken ausgewählt, da die konkrete Risikoanalyse -Matrix in Kombination mit dem Fragebogen- ergeben hat, dass im eigenen Geschäftebereich und im Bereich der Zulieferer keine relevanten Risiken bestehen, welche Präventionsmaßnahmen erfordern.

Unsere eigenen Standorte, und damit unser eigener Geschäftsbereich sind nahezu ausschließlich Büro-Standorte, an denen keine stark risikobehafteten Prozesse und Produktionen durchgeführt werden. Uns ist bewusst, dass einzelne Verstöße und damit Risiken nicht auszuschließen sind.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Nach näherer Analyse und Bewertung der identifizierten Risiken haben wir festgestellt, dass das Nettorisiko aufgrund zahlreicher und ausreichender Präventivmaßnahmen als gering zu bewerten ist.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen: Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt. Zwecks Prävention wurde folgende Maßnahme implementiert: Weiterentwicklung des Code of Conducts anhand der Kriterien des LkSG, Implementierung einer internen LkSG- Organisationsanweisung, Angebot eines e- Learnings

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Alle Schüco Mitarbeiter:innen unterliegen der internen LkSG- Organisationsanweisung und dem Schüco Code of Conduct. Der Schüco Code of Conduct wird alle 24 Monate im Rahmen einer Compliance- Basisschulung geschult.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt. Die Wirksamkeit wird regelmäßig überprüft.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern hat im Berichtszeitraum keine substantiellen Risiken ergeben. Vor dem Hintergrund ist eine Priorisierung nicht erfolgt bzw. eine Priorisierung entfallen.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Andere/weitere Maßnahmen: Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt. Zwecks Prävention wurde folgende Maßnahme implementiert: Versendung und Bestätigung des Schüco Lieferantenkodex zur nachhaltigen Beschaffung oder Prüfung und Kenntnisnahme des Code of Conducts des unmittelbaren Zulieferers anhand der LkSG Grundsätze. Regelmäßige Überprüfung durch das Risikomanagement- Tool Sphera SCRM.

**Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt. Zwecks Prävention wurde folgende Maßnahme implementiert: Unmittelbare Zulieferer unterliegen dem Schüco Lieferantenkodex und bestätigen uns damit unsere Erwartungen anhand der Lieferkette. Die Maßnahme wird regelmäßig stichprobenweise überprüft. Durch das Risikomanagement- Tool Sphera SCRM erhalten wir unmittelbar Kenntnis der Pressemitteilungen bei Verstößen gegen Grundsätze des LkSG unserer unmittelbaren Zulieferer.

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B5. Kommunikation der Ergebnisse

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

# B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

## B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Erstmalige Durchführung der Risikoanalyen in 2023 (erstes Berichtsjahr).

# C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

## C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Ergebnisse der Risikoanalysen & Meldungen über das Beschwerdesystem

# C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

## C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Risikotool Sphera SCRM, Ergebnisse Risikoanalysen & Meldungen über das Beschwerdesystem

# C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

## C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

# D. Beschwerdeverfahren

## D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Einrichtung und Zweck des Beschwerdeverfahrens:
Die Schüco International KG hat ein angemessenes Beschwerdeverfahren nach § 8 LKSG eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, einschließlich der Tochtergesellschaften des Unternehmens, oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.
Zuständigkeit und Erreichbarkeit:
Das Beschwerdeverfahren ist beim externen Vertrauensanwalt (Ombudsmann) angesiedelt. Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig. Er ist unparteiisch und unterliegt keinen Anweisungen durch das Unternehmen hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Vertrauensanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person wird stets gewahrt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit der Abgabe von internen Hinweisen über das Compliance Office.
Beschwerdeverfahren:
Der Vertrauensanwalt bzw. das Compliance Office nimmt die Beschwerde entgegen und erörtert mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt. In jedem Fall erhält die hinweisgebende Person in der Regel innerhalb von 48 Stunden, spätestens aber 7 Tage nach Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung.
Der Vertrauensanwalt prüft, ob eine Pflichtverletzung oder ein Risiko im Sinne des LkSG oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann. Sofern dafür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, gibt er den ihm unterbreiteten Sachverhalt – unter Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtung - an das Unternehmen zur Untersuchung weiter. Der Vertrauensanwalt führt selbst keine Untersuchung durch, um seine Neutralität nicht zu gefährden.
Der Schüco Compliance Manager und der Chief Compliance Officer gehen dem Hinweis unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach.
Das Unternehmen gewährleistet, dass die vom Unternehmen mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen unparteiisch handeln, unabhängig sind und nicht an fachliche

Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt das Unternehmen sicher, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen fachkundig sind. Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person wird stets gewahrt.
Die Untersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden.
Personen, die von einer Untersuchung berührt sind, müssen fair und respektvoll behandelt werden.
Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden.
Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen sobald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung, bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden.
Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen durch das Unternehmen, das hierfür den Vertrauensanwalt hinzuziehen kann. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.
Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim Vertrauensanwalt oder beim Compliance Office über den Sachstand informieren. Sie erhält drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch den Vertrauensanwalt oder dem Compliance Office im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis und etwaige eingeleitete Maßnahmen unterrichtet.

# D. Beschwerdeverfahren

## D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

# D. Beschwerdeverfahren

## D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

https://www.schueco.com/de/unternehmen/ueber-schueco/compliance

# D. Beschwerdeverfahren

## D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.
Loebellstraße 4
D - 33602 Bielefeld
Tel: +49 521 557 333 0 / Mobil: 00800 – OMBUDSMANN
E-Mail: c.thielvonherff@thielvonherff.de
Meldeplattform: www.report-tvh.com
Homepage: www.thielvonherff.de

Schüco International KG - Compliance Office
Karolinenstraße 1-15
D-33609 Bielefeld
+49 521 783 7300
compliance@schueco.com

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

# D. Beschwerdeverfahren

## D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Der Vertrauensanwalt wird Name und Identität der hinweisgebenden Person ohne ihre Zustimmung weder dem Unternehmen noch Dritten offenbaren. Sollte der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von ihr als auch vom Unternehmen
schriftlich gestattet wird.
Dem Wunsch der hinweisgebenden Person nach dem Schutz ihrer Identität steht das Interesse der von dem Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Auch deshalb wird ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, nicht toleriert.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die hinweisgebende Person ist vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt.
Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen ist unverzüglich der Vertrauensanwalt einzuschalten. Das Unternehmen selbst verfolgt Vergeltungsmaßnahmen disziplinarisch und setzt entlang der Lieferkette geeignete und angemessene Maßnahmen durch.

# D. Beschwerdeverfahren

## D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Um die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu koordinieren und zu überwachen, hat Schüco Menschenrechtsbeauftragte bestellt. In der Ausübung dieser Funktion sind sie weisungsunabhängig. Sie koordinieren und überwachen die Tätigkeiten der Mitarbeitenden, die mit Teilaufgaben in der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG betraut sind.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden die Interessen aller Betroffenen: Allgemeine Zugänglichkeit mit verschiedenen Kommunikationskanälen, Schutz des Hinweisgebers -Identität und keine Repressalien- und zeitnahe und interessengerechte Beantwortung der Beschwerde berücksichtigt -siehe Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren-.